

den größten Theil ihrer Bedeutung verloren. Bei uns ist die Censur seit der Errichtung des Obercensurgerichts, wenn auch nicht dem Namen nach, in der That doch schon vollständig aufgehoben. In Preußen vermag kein Censor die Veröffentlichung einer Druckschrift oder irgend einer Stelle darin zu verhindern. Diese Besinnß steht bei uns allein dem Obercensurgerichte zu, und das Obercensurgericht übt keine Censur, sondern bringt nur gegen gesetzwidrige Handlungen, die durch Druckschriften begangen werden, wie jede andere Justizbehörde gegen die ihrer Kompetenz unterliegenden Gesetzwidrigkeiten und in den Formen des Anklageprozesses mit Staatsanwaltschaft die bestehenden Verbots- und Strafgesetze zur Anwendung. Das Obercensurgericht ist ein Justizhof; die Normen, wonach es seine Urtheile fällt, sind Gesetze; nur, was von diesem hohen Literaturgericht unter Beobachtung aller Formen, die bei andern Gerichten zur Sicherung der in Frage stehenden Rechte erforderlich erachtet werden, für gesetzwidrig und deshalb unstatthaft erklärt worden ist, darf in Preußen nicht durch den Druck veröffentlicht werden; eine Censur in früherer Weise kennen wir nicht mehr. Allerdings, aber aus anderen Rücksichten, ist diese Benennung bisher beibehalten. Censoren gibt es in Preußen noch und selbst das Obercensurgericht hat ihnen seinen Namen entlehnt. Was liegt aber an dem Titel, wenn nur die Sache nicht da ist? Und diese sind wir los! Unsere Censoren können keine Veröffentlichung durch den Druck verhindern, sondern nur ein gerichtliches Urtheil des Obercensurgerichts vermag dies. Die Censoren fungiren blos wie Localsubstituten des Generalstaatsanwalts beim Obercensurgerichte; ihre Rothstiftstriche dienen nur als Benachrichtigung, daß sie die betreffende Druckschrift vorläufig und bis zur Entscheidung des Obercensurgerichts verhaften, d. h. mit Beschlag belegen würden, wenn die gestrichene Stelle nicht ausgelassen werde; und in dem Verbot der Veröffentlichung ohne Weglassung des Gestrichenen bis zur Einholung eines freigebenden Erkenntnisses des Obercensurgerichts liegt nichts weiter, als die Durchführung der vom Censor als Localsubstituten des Generalstaatsanwalts angedrohten vorläufigen Verhaftung oder Beschlagnahme, bis ein gerichtliches Erkenntniß über die von ihm behauptete Gesetzwidrigkeit entschieden hat. So ist es in Preußen; von einer Aufhebung der Censur kann also bei uns nur hinsichtlich des Namens die Rede sein.'

Notizen.

Die I. Kammer der hannoverschen Stände hat am 19. Mai beschlossen, den die Censur betreffenden Paragraphen des Polizeistrafgesetzentwurfs zu streichen und die Regierung zu ersuchen: „auf eine zeitgemäße Pressegabeung Bedacht zu nehmen, auch zu dem Ende bei dem hohen Bunde geeignete Schritte thun zu wollen, um die Erfüllung der im Art. 18 der Bundesakte enthaltenen Zusicherungen herbeizuführen.“

Von dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg war bei der Vossischen Buchhandlung in Berlin angefragt worden, ob die unter der Leipziger Firma: „Bernhard Hermann“ ausgegebenen „Lieder vom armen Mann“ von Karl Beck, nicht eigentlich in ihrem Verlag erschienen wären, und ob denn die Leipziger Censur der Berliner vorzuziehen? Die Vossische Buchhandlung hat den ersten Punkt der Anfrage verneint, dagegen geglaubt, daß der zweite Punkt bejaht werden könne.

Man erzählt von einem Assecuranzvertrag ganz eigner und höchst praktischer Art, den die belgischen Nachdrucker unter sich zum Schutz gegen den anmaßlichen ersten Verleger geschlossen. Jeder Theilhaber dieser Sicherungsgesellschaft verpflichtet sich, von den Verlags-, sage Nachdruckswerken seiner Mitgesellschafter eine gewisse Anzahl, irre ich nicht, für 100 Fr. abzunehmen. Die Zahl dieser Ehrenmänner wäre etwa 12 oder 14; damit wäre durch ihre sorgsame Worsicht jeder Nachverleger im Voraus für seine Druckkosten und andre Ausgaben bis zum Betrag von 12 oder 1400 Fr. gedeckt! Geht doch hin nun und lasst in Paris Bücher drucken, deren Verfasser 500,000 Fr. Honorar begeht!

Ehrenbezeugungen.

Se. Maj. der König von Preußen haben Herrn Carl Dunder sen. den Charakter als Commerzienrath verliehen.

Se. Maj. der König von Hannover haben dem Hofbuchhändler H. W. Hahn unterm 5. Juni Allerhöchstihren Guelphenorden 4. Classe verliehen.

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

(Mitgetheilt von W. f. G. Gerhard.)

Englische Literatur.

AUERBACH, B., Village Tales from the Black Forest. Translated from the German by Meta Taylor. Square 8. London. 2 s. 6 d.
BOOK OF COSTUME; or, Annals of Fashion, from the Earliest Annals to the Present Time. By a Lady of Rank. Illustrated with numerous engravings on wood by the most eminent artists. Roy. 8. London. 21 s.

BOPP, F., Comparative Grammar of the Sanscrit, Zend, Greek, Latin, Lithuanian, Gothic, German, and Slavonic Languages. Translated from the German, principally by Lieut. Eastwick; conducted through the press by H. H. Wilson. Part. 2. 8. London. 21 s.
BRITISH MUSEUM, Description of the Collection of Ancient Marbles in the British Museum, with Engravings. 4. 60 plates, boards. London. ± 3. 3 s.

DICKENS, C., Pictures from Italy. Fcp. 8. with illustrations on wood by Samuel Palmer. London. 6 s.

FERGUSSON, W., Notes and Recollections of a Professional Life. By the late W. Fergusson, Esq. M. D. Edited by his Son, James Fergusson. 8. London. 7 s. 6 d.

HISTORY of the Punjab, and of the Rise, Progress, and Present Condition of the Sect and Nation of the Sikhs. 2 vols. post 8. London. 21 s.

JAMIRSON, J., Dictionary of the Scottish Language, in which the Words are explained in their different Senses. Abridged from the Dictionary and Supplement, in 4 vols. 4. by John Johnstone. 8. Edinburgh. 21 s.

MATTLAND, C., The Church in the Catacombs: a Description of the Primitive Church of Rome: illustrated by its Sepulchral Remains. 8. London. 14 s.

RANSOM (the): a Tale of the Thirteenth Century founded on a Family Tradition. 3 vols. post 8. London. 31 s. 6 d.

SYBILL LENNARD, a Novel. By the Author of the „Young Prima Donna,“ &c. 3 vols. post 8. London. 31 s. 6 d.

Holländische Literatur.

KAISER, F., Sterrekundig Jaarboek, vermeldende de plaatsen en de verschijnselen der bewegelijke hemellicthen, voor de jaren 1846, 1847 en 1848, naar aanleiding van en ten gebruike bij het werk De sterrenhemel. Gr. 8. Amsterdam, Sulpke. 1 fl.

HORATII, Q. FLACCI, epistola ad Pisones; edidit et annotatione illustravit P. Hofman Peerlkamp. 8 maj. Leidae, Hazenberg & Co. 3 fl.

MEISSNER, L. C., De ziekten der kinderen, een handboek voor practiserende Geneesheeren, naar de derde geheel omgewerkte en zeer vermeerderde Hoogduitsche uitgave, in het Nederduitsch bewerkt en met aanteekeningen vermeerderd door M. J. Godefroi. 1. aflev. Gr. 8. Gorinchem, Noorduijn en Zoon. 1 fl. 26 c.

VISSCHER, Prof. L. G., Bronnen en bouwstoffen voor de beoefening der algemeene geschiedenis van het Vaderland. 1. deel. Gr. 8. Utrecht, Bosch & Zoon. 3 fl. 60 c.

ZEGGELEN, W. J. VAN, Lach en Luin. Losse Dichtstukjes. kl. 8. Haarlem, Krusemann. 1 fl. 80 c.

ZIMMERMANN, Dr. J. M., Over menschenpokken en derzelver voorbehoeding. Uit het Hoogduitsch vertaald en met Aanteekeningen vermeerderd door N. D. Sybrandi. Gr. 8. Alkmaar, v. Vloten. 3 fl. 40 c.